

**DIENSTLEISTUNGS-  
BEDINGUNGEN**



**DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN**  
**Firma Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA**  
**und für alle Michelin-Gesellschaften**  
**mit Sitz in Deutschland**

<b>1. GELTUNGSBEREICH.....</b>	<b>5</b>
<b>2. ANGEBOTE.....</b>	<b>5</b>
2.1. Kostenfreiheit.....	5
2.2. Bindungsfrist.....	5
2.3. Subunternehmer.....	5
2.4. Erkundigungspflicht.....	5
2.5. Hinweispflichten.....	5
<b>3. ART UND UMFANG DER LEISTUNG.....</b>	<b>6</b>
3.1. Allgemeines.....	6
3.2. Rangfolge der Unterlagen.....	6
3.3. Güteprüfungen.....	6
3.4. Abnahme.....	6
3.4.1. Abnahme.....	6
3.4.2. Verschiebung des Abnahmetermins bei Vorliegen von Mängeln.....	6
3.4.3. Kosten der Abnahme.....	6
<b>4. WIRKSAMWERDEN DES VERTRAGS, VERTRAGSÄNDERUNGEN.....</b>	<b>6</b>
4.1. Allgemeines.....	6
4.2. Rücktrittsrecht von MRW.....	7
4.3. Abweichende Auftragsbestätigung.....	7
4.4. Vertragsänderungen.....	7
4.5. Vergütung zusätzlicher Arbeiten.....	7
<b>5. REFERENZ- UND WERBEZWECKE.....</b>	<b>7</b>
<b>6. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN / URHEBER- UND SONSTIGE RECHTE.....</b>	<b>7</b>
6.1. Prüfung der MRW-Unterlagen.....	7
6.2. Urheberrechte und sonstige Rechte MRWs.....	7
6.3. Löschung von elektronischen Daten und Rückgabe von Datenträgern.....	8
6.4. Verwertung und Nutzung gewerblicher Schutzrechte.....	8
<b>7. AUSFÜHRUNG / SUBUNTERNEHMEN.....</b>	<b>9</b>
7.1. Allgemeines.....	9
7.1.1. Vollständige Ausführung des Auftrags.....	9
7.1.2. Informationspflichten.....	9
7.1.3. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bzw. Subunternehmer.....	9
7.2. Aufsichtspflicht über das eingesetzte Personal und Aufenthaltstitel.....	10
7.3. Fortschrittskontrolle.....	11
7.4. Projektbeauftragter.....	11
7.5. Direkte Absprachen.....	11
<b>8. AUSFÜHRUNGSFRISTEN.....</b>	<b>11</b>
8.1. Allgemeines.....	11
8.2. Informationspflicht bei Terminüberschreitungen.....	11

8.3. Haftung für Terminüberschreitungen / Vertragsstrafe .....	12
8.3.1. Verzug .....	12
8.3.2. Beauftragung Dritter nach Terminüberschreitung .....	12
<b>9. BEHINDERUNG DER AUSFÜHRUNG .....</b>	<b>12</b>
<b>10. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND .....</b>	<b>12</b>
10.1. Wichtiger Grund.....	12
10.2. Abrechnung bei Kündigung .....	12
10.3. Kündigung wegen Vertragsverletzung des Auftragnehmers.....	12
10.4. Vorteilsgewährung und andere Straftaten als besonderer Kündigungsgrund .....	12
10.5. Teilkündigungen .....	13
<b>11. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN, VERSICHERUNGSPFLICHT .....</b>	<b>13</b>
11.1. Haftung des Auftragnehmers.....	13
11.2. Haftungsfreistellung der MRW.....	13
<b>11.3. Einhaltung Mindestlohnbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
11.4. Sicherheitsvorkehrungen.....	13
11.5. Versicherungspflicht .....	13
<b>12. MÄNGELANSPRÜCHE .....</b>	<b>13</b>
12.1. Haftung des Auftragnehmers.....	13
12.2. Mängelbeseitigung .....	13
12.3. Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers.....	14
12.4. Verjährung .....	14
12.5. Beweislast.....	14
12.6. Gutachter .....	14
<b>13. PREISE, PREISSTELLUNG .....</b>	<b>14</b>
<b>14. ABRECHNUNG, ZAHLUNGEN, FORDERUNGSABTRETUNG, AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNG.....</b>	<b>14</b>
14.1. Rechnungsstellung .....	14
14.2. Zahlungen.....	15
14.3. Zurückweisungsrecht von MRW .....	15
14.4. Forderungsabtretung .....	15
14.5. Aufrechnung / Zurückbehaltung .....	15
<b>15. ARBEITEN NACH ZEITAUFWAND.....</b>	<b>15</b>
15.1. Spezifizierung des Rechnungsbetrages .....	15
15.2. Stundenzettel.....	15
15.3. Kosten für die Einrichtung der Montagestelle.....	16
<b>16. ZOLLBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>16</b>
<b>17. SICHERHEITSERKLÄRUNG.....</b>	<b>16</b>
<b>18. BENUTZUNG VON WERKZEUGEN .....</b>	<b>16</b>
18.1. Einwilligung.....	16
18.2. Leihzeitraum .....	16
18.3. Sicherheitsbestimmungen .....	17
18.4. Haftung .....	17
<b>19. VERSCHWIEGENHEIT / DATENSCHUTZ.....</b>	<b>17</b>
19.1. Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers .....	17
19.2. Geheimhaltungspflicht des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals.....	17

19.3.	Nachwirkung der Verschwiegenheitspflicht.....	18
19.4.	Verstoß .....	18
19.5.	Datenschutz.....	18
<b>20.</b>	<b>VERBINDLICHKEIT DER MRW-DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN .....</b>	<b>18</b>
20.1.	Salvatorische Klausel .....	18
20.2.	Abweichungen .....	19
<b>21.</b>	<b>ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT .....</b>	<b>19</b>
21.1.	Erfüllungsort.....	19
21.2.	Gerichtsstand.....	19
21.3.	Weiteres.....	19

## 1. GELTUNGSBEREICH

Für die Ausführung des Auftrags gelten für alle Michelin Gesellschaften mit Sitz in Deutschland (insbesondere Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA und Laurent Reifen GmbH; im Folgenden „MRW“) mit Ausnahme der Euromaster GmbH ausschließlich die folgenden Dienstleistungsbedingungen der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA (im Folgenden „MRW-Dienstleistungsbedingungen“), soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers entgegenstehen, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Ergänzend gelten die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN und der LEITFADEN FÜR LIEFERANTEN ZUR RECHNUNGSSTELLUNG, die dem Auftragnehmer bekannt sind, unter <http://en.purchasing.michelin.com/Document-Area> (bzw. .../Espace-documents) eingesehen werden können oder auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

Soweit der Auftrag auch Leistungen im Werk- und Betriebsschutz umfasst (Bewachungsgewerbe) bleiben die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), die zuletzt durch Artikel 2a Absatz 3 des Gesetzes vom 4 März 2013 (BGBl. S. 362) geändert worden ist, unberührt, soweit in diesen MRW-Dienstleistungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Ausführung des Auftrags bedeutet ein Anerkenntnis dieser MRW-Dienstleistungsbedingungen durch den Auftragnehmer.

Überschriften dienen lediglich einer besseren Übersichtlichkeit; sie sind nicht Teil der Bestimmungen. Die Verwendung dieser MRW-Dienstleistungsbedingungen qualifiziert die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht als Dienstleistungen im Sinne eines Dienstvertrags. Für die rechtliche Einstufung kommt es allein auf die vertraglich vereinbarten Leistungen an.

## 2. ANGEBOTE

### 2.1. Kostenfreiheit

Angebote sind für MRW kostenfrei zu erstellen. Schadenersatzansprüche wegen Versagens des Zuschlags sind ausgeschlossen.

### 2.2. Bindungsfrist

Angebote sind bis 4 Monate nach Angebotsabgabe verbindlich. Werden Verhandlungen über eine Beauftragung eingeleitet, gilt diese Frist für die Dauer der Verhandlungen als gehemmt.

### 2.3. Subunternehmer

Der vorgesehene Einsatz von Subunternehmen ist im Angebot mitzuteilen. Im Übrigen ist Ziffer 7 zu beachten.

### 2.4. Erkundigungspflicht

Der Anbieter ist berechtigt und auf Verlangen von MRW verpflichtet, sich vor Abgabe des Angebots an Ort und Stelle und anhand der ihm übergebenen Unterlagen über die örtlichen Verhältnisse zu unterrichten. Dazu gehört insbesondere, dass der Anbieter sich vor Abgabe des Angebots über die möglichen Arbeitszeiten (Normalschicht - Wochenende) informiert.

Einwendungen, diese nicht gekannt zu haben, finden später keine Berücksichtigung.

### 2.5. Hinweispflichten

Der Anbieter ist verpflichtet, in seinem Angebot MRW auf ihm unklare Punkte in der Ausschreibung schriftlich hinzuweisen und ggf. entsprechende Vorbehalte und Bedenken zu äußern. Eine Nichtbeachtung schließt spätere Reklamationen wegen evtl. Unklarheiten aus.

Glaubt der Anbieter, dass Ergänzungen oder Zusätze erforderlich sind, so teilt er dies bereits bei seinem Angebot schriftlich mit. Falls der Anbieter in konstruktiver, technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht günstigere Vorschläge machen kann, sind diese Angebote gesondert aufzuführen.

## 3. ART UND UMFANG DER LEISTUNG

### 3.1. Allgemeines

Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Der Auftragnehmer erfüllt seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen in eigener Verantwortung sachgemäß und sorgfältig nach den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik, nach den auf die Geschäftsbeziehung mit MRW anwendbaren Gesetze und Regelungen, nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz.

### 3.2. Rangfolge der Unterlagen

Maßgebend für die vertraglichen Abmachungen sind in nachstehender Reihenfolge folgende Unterlagen, die dem Auftragnehmer übergeben werden bzw. von ihm zu beachten sind:

1. Bestellschreiben nebst Anlagen und Terminplan.
2. etwaige Protokolle über Vergabeverhandlungen.
3. ggfs. erforderliche allgemeine und besondere technische Spezifikationen.
4. vorliegende MRW-Dienstleistungsbedingungen.
5. ggfs. bestehende allgemeine technische und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen (EN-, DIN-, VDE-, TÜV- etc. Vorschriften) sowie die anerkannten Regeln der Technik.
6. allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

### 3.3. Güteprüfungen

Bei vereinbarten Güteprüfungen trägt der Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Kosten für die dazu erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte und Betriebsstoffe, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

### 3.4. Abnahme

#### 3.4.1. Abnahme

Auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers wird der Abnahmetermin festgelegt. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung. Nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistung oder eines vereinbarten Teilabschnitts erfolgt eine gemeinsame Prüfung der Unterlagen und die Abnahme der Leistung durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch die bevollmächtigten Beauftragten beider Parteien.

Die Inbetriebnahme, Teilnutzung von Anlagen, Zwischenprüfungen, Ausstellungen von Zertifikaten, mündliche Erklärungen oder Zahlungen von MRW gelten nicht als Abnahme.

#### 3.4.2. Verschiebung des Abnahmetermins bei Vorliegen von Mängeln

Wurden bereits wesentliche Mängel festgestellt, so kann MRW den Abnahmetermin bis zur Behebung der Mängel verschieben. Das Protokoll, in dem die Mängel aufzuführen sind, ist von beiden Vertragsparteien zum Zwecke der Dokumentation zu unterschreiben.

#### 3.4.3. Kosten der Abnahme

Die Kosten der Abnahme mit Ausnahme der entstehenden Personalkosten von MRW trägt der Auftragnehmer.

## 4. WIRKSAMWERDEN DES VERTRAGS, VERTRAGSÄNDERUNGEN

### 4.1. Allgemeines

Der Auftrag über das zu liefernde Werk oder die zu erbringende Leistung wird dem Auftragnehmer durch schriftliche oder Fax-Bestellung des Einkaufs von MRW erteilt. Der Vertrag wird mit Zugang des Auftragsbestätigungsschreibens / der Bestellung beim Auftragnehmer wirksam.

Der Auftrag ist spätestens nach Ablauf von 10 Tagen ab Absendung des Auftragschreibens durch MRW vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch Rücksendung einer

rechtswirksam unterzeichneten Fotokopie des Auftragsbestätigungsschreibens / der Bestellung erfolgen. Beginnt der Auftragnehmer mit der Ausführung des Auftrags, ohne den Auftrag nochmals zu bestätigen, so gelten das Auftragschreiben und diese dem Auftragnehmer übersandten MRW-Dienstleistungsbedingungen als Vertragsgegenstand.

#### **4.2. Rücktrittsrecht von MRW**

Geht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers bei MRW nicht innerhalb dieser Frist ein, hat MRW das Recht, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

#### **4.3. Abweichende Auftragsbestätigung**

Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, so ist MRW nur gebunden, wenn MRW der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

#### **4.4. Vertragsänderungen**

MRW kann nachträglich noch Änderungen in der Beschaffenheit des zu liefernden Werks oder der zu erbringenden Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen.

Sofern es im Einzelfall erforderlich wird, können erteilte Aufträge in Vereinbarungen zwischen MRW und dem Auftragnehmer geändert oder ergänzt werden. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform; hierbei sind die Auftragsnummer nebst evtl. Zusätze sowie die geänderte Unterlage anzugeben. Ausnahmsweise mündlich vereinbarte Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Auch das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich wirksam abgeändert oder aufgehoben werden.

Über die mögliche Auswirkung auf den Terminplan und den Preis ist Einvernehmen zu erzielen.

Vertragsänderungen oder -ergänzungen lassen die Haftung des Auftragnehmers unberührt.

#### **4.5. Vergütung zusätzlicher Arbeiten**

Bei Aufträgen, die zu einem Pauschalpreis vergeben wurden, werden zusätzlich vom Auftragnehmer ausgeführte Arbeiten nur dann vergütet, wenn sie Gegenstand einer schriftlichen Anweisung oder eines Nachtrags sind und die sich daraus ergebenden Mehrkosten von MRW schriftlich bestätigt wurden.

Nichtbestellte Leistungen sind auf Verlangen von MRW vom Auftragnehmer auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen.

### **5. REFERENZ- UND WERBEZWECKE**

Aus Anlass des Auftragsverhältnisses MRW, Michelin, das MICHELIN Logo (als Wort- oder Bildmarke) zu Referenz- oder Werbezwecken einzusetzen, ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MRW unzulässig.

### **6. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN / URHEBER- UND SONSTIGE RECHTE**

#### **6.1. Prüfung der MRW-Unterlagen**

Alle von MRW zur Verfügung gestellten Unterlagen, darunter fallen schriftliche Unterlagen, Dateien und sonstiges Material, und die darin enthaltenen Angaben sind vom Auftragnehmer auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung hinsichtlich der auszuführenden Leistungen und der geltenden Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen. Eventuelle Einwände sind mit Abgabe des Angebots bzw. vor Ausführungsbeginn MRW schriftlich mitzuteilen.

#### **6.2. Urheberrechte und sonstige Rechte MRWs**

Die von MRW im Rahmen des Auftrags übergebenen Zeichnungen, Pläne, Modelle, Schablonen, Berechnungen, Texte, Logos (Wort- und Bildzeichen), Bilder, Graphiken, Videos, Musik, Geräusche, Animationen und andere Materialien unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums und sind jeweils als Ganzes sowie in Teilen urheberrechtlich / markenrechtlich geschützt. MRW bzw. mit ihr verbundene Unternehmen behalten sich alle Rechte

daran vor. Es gelten die Richtlinien zur richtigen Verwendung der Marken der Michelin-Gruppe, die dem Auftragnehmer bekannt sind oder von MRW auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

Alle zur Ausführung eines Auftrags überlassenen oben genannten Materialien und sonstigen Unterlagen bleiben im Eigentum von MRW und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Der Auftragnehmer darf die genannten Materialien und sonstigen Unterlagen weder weiterverwerten, noch vervielfältigen, noch dritten Personen zugänglich machen. Nach Durchführung des Auftrags oder nach Aufforderung von MRW sind alle genannten Materialien und sonstigen Unterlagen kostenlos an MRW zurückzusenden oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens MRW durch den Auftragnehmer zu vernichten.

Im Falle des Verlusts ist MRW unverzüglich zu verständigen.

### **6.3. Löschung von elektronischen Daten und Rückgabe von Datenträgern**

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch MRW - spätestens mit Beendigung des Auftrags - hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Daten, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, MRW auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschlussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

### **6.4. Verwertung und Nutzung gewerblicher Schutzrechte**

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Arbeiten Rechte Dritter nicht verletzen und dass er über die den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat.

MRW sowie die zur Michelin-Gruppe gehörenden Unternehmen erwerben mit der vollständigen Zahlung das zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenzte ausschließliche Recht, alle vom Auftragnehmer im Rahmen des jeweiligen Auftrags gefertigten Arbeiten, ganz oder teilweise zu verwerten bzw. zu nutzen und zwar in allen bekannten Nutzungsarten. MRW ist im Rahmen des Verwertungsrechtes daher insbesondere berechtigt, die Arbeiten inhaltlich, räumlich und zeitlich unbegrenzt ganz oder teilweise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Weiterübertragung des Nutzungsrechts sowie die Einräumung weiterer Nutzungsrechte wird MRW durch den Auftragnehmer ausdrücklich gestattet. Zudem ist MRW berechtigt, die im Rahmen der Aufträge vom Auftragnehmer gefertigten Arbeiten zu bearbeiten bzw. umzugestalten. Die Nutzungsrechte gelten mit der vereinbarten Vergütung für den jeweiligen Auftrag als angemessen vergütet.

Die von dem Auftragnehmer im Rahmen der Aufträge gefertigten Arbeiten und vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten bleiben für Michelin exklusiv geschützt.

Die Weiterentwicklung der Arbeit oder eine Mitwirkung des Auftragnehmers an anderen Arbeiten, die der angefertigten Arbeit gleichgestellt sind oder damit wesentliche Ähnlichkeit haben, darf der Auftragnehmer nicht für Kunden und/oder Wettbewerber von Michelin durchführen bzw. darf in diesen Fällen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von MRW erfolgen.

Der Auftragnehmer stellt daher MRW von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus etwaig bestehenden Urheber- und/oder verwandten Schutzrechten stellen.

Wird im Rahmen der Erfüllung des Vertrags gegenüber MRW seitens des Auftragnehmers eine Internet-Plattform/Webseite/Domain erstellt, und/oder gepflegt, registriert ausschließlich Michelin die Domain als Domaininhaber bei der zuständigen Registrierungsstelle mit allen Rechten, insbesondere die Namens-, Firmen- und Markenrechte. Bei Bedarf unterstützt der Auftragnehmer die Registrierung. Im Falle einer Registrierung der Domain durch die Agentur, behält sich Michelin vor, die Kosten für einen Transfer der Domain zu Michelin geltend zu machen.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse/Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers überträgt bzw. übergibt der Auftragnehmer MRW sämtliche die Domain, Internet-Plattform/Webseite betreffenden Unterlagen zur vollständigen und unbeschränkten Nutzung, Weiterentwicklung und Vervielfältigung/Verbreitung insbesondere auch dazugehörige Codes in der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Version, Beschreibung und Bezugsquelle aller eingesetzten Software- und Entwicklungstools, Namen und Adresse der



Programmierer. Diese Übertragung bzw. Einräumung erfolgt ohne zusätzliche Vergütung und auf Kosten des Auftragnehmers.

MRW oder mit ihr verbundene Unternehmen haben das ausschließliche Recht, nach ihrer Entscheidung, für im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigte Arbeiten / Arbeitsergebnisse Patente, Marken oder andere gewerbliche Schutzrechte anzumelden oder auf eine solche Anmeldung zu verzichten. MRW oder das mit ihr verbundene Unternehmen, als Inhaber der gewerblichen Schutzrechte, kann die gewerblichen Schutzrechte nach seiner Entscheidung frei verwerten. Falls der Auftragnehmer wünscht, eines oder mehrere dieser Patente oder Gebrauchsmuster für seinen eigenen Geschäftsbetrieb oder für einen anderen Kunden zu verwerten, wird MRW bzw. das mit ihr verbundene Unternehmen die Anfrage prüfen. MRW oder das mit ihr verbundene Unternehmen wird in diesem Fall mit dem Auftragnehmer eine Lizenzvereinbarung schließen, solange der andere Kunde des Auftragnehmers nicht direkt oder indirekt mit MRW oder seinen verbundenen Unternehmen im Wettbewerb stehen oder andere gewichtige Gründe bestehen, die Gewährung einer Lizenz abzulehnen.

Falls MRW oder das mit ihr verbundene Unternehmen nach schriftlicher Anfrage des Auftragnehmers ausdrücklich in Schriftform darauf verzichten, alle Patente bzw. Gebrauchsmuster oder Teile davon zu halten, und nicht wünschen, schutzfähige Erfindungen im Rahmen der Vertraulichkeit zu schützen, dann ist der Auftragnehmer vollständig frei, sie unter seinem Namen und auf eigene Kosten zu halten, wobei er MRW oder mit ihr verbundenen Unternehmen eine kostenlose Lizenz für die direkte Nutzung oder die indirekte Nutzung über Dritte gewährt, beschränkt auf die Erfordernisse von MRW bzw. des mit ihr verbundenen Unternehmens.



## 7. AUSFÜHRUNG / SUBUNTERNEHMEN

### 7.1. Allgemeines

#### 7.1.1. Vollständige Ausführung des Auftrags

Der Auftragnehmer erbringt, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, eine vollständige Leistung, auch wenn die dazu erforderlichen Teilleistungen in der Bestellung nicht vollständig beschrieben sind. Bei der Erbringung seiner Leistung wahrt der Auftragnehmer die gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben, z.B. § 34 a Gewerbeordnung sowie die Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der jeweils gültigen Fassung. Die für die Durchführung der Leistung von MRW gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu prüfen.

#### 7.1.2. Informationspflichten

MRW vertraut auf die Fachkenntnisse des Auftragnehmers. Er hat seinen Hinweis- und Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung in umfassender Weise nachzukommen. Bei Positionen, die nicht in Einheiten festgelegt, sondern beispielsweise im Rahmen eines Budgetansatzes vereinbart wurden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, MRW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Budgetansatz oder der sonstige vereinbarte Kostenansatz 10 % des veranschlagten Betrags zu überschreiten droht. MRW und der Auftragnehmer werden dann einvernehmlich das weitere Vorgehen abstimmen.

Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, ist MRW nicht verpflichtet, die über den Budgetansatz hinausgehenden Beträge zu bezahlen, insbesondere die Aufwendungen des Auftragnehmers, die zu dieser unabgestimmten erheblichen Budgetabweichung führen, ihm zu erstatten.

#### 7.1.3. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bzw. Subunternehmer

Der Auftragnehmer hat die Leistung selbst auszuführen. Die Dienstleistungen sind so auszuführen, dass eine Störung des Betriebs von MRW ausgeschlossen ist. Sollte der Auftragnehmer auch für ein Konkurrenzunternehmen von MRW tätig sein oder werden, ist er verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal hat sich ausschließlich dort aufzuhalten, wo die Vertragsausführung es erfordert; das Betreten anderer Betriebsräume ist verboten, es sei denn, dass ein Notfall oder Gefahr in Verzug vorliegt.

Die Übertragung des Auftrags oder von Teilleistungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Hierbei hat der Auftragnehmer auf Verlangen folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des vorgesehenen Subunternehmens,
- Beschreibung der (Teil)Leistung, die an ein Subunternehmen vergeben werden soll,
- der mit dem Subunternehmen vorgesehene Terminplan,
- Vorlage der Beschäftigungs- und Versicherungsnachweise der Mitarbeiter des vorgesehenen Subunternehmens.

Ausgenommen hiervon sind die bereits im Angebot des Auftragnehmers als fremdbezogen kenntlich gemachten Teilleistungen an die namentlich benannten Subunternehmer.

Der Auftragnehmer haftet mit dem von ihm beauftragten Subunternehmer gesamtschuldnerisch für die Ausführung des vom Subunternehmer erledigten Teils insbesondere im Hinblick auf die Fristen, die Qualität der Leistung und die Geheimhaltung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber auch dem Subunternehmer schriftlich aufzuerlegen. Der Auftragnehmer gewährleistet den Nachweis und die Überprüfung durch Stichproben darüber, dass der Subunternehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Auftragnehmer hat MRW auf Wunsch den mit dem Subunternehmer abgeschlossenen Vertrag unverzüglich vorzulegen.

## **7.2. Aufsichtspflicht über das eingesetzte Personal und Aufenthaltstitel**

Die Arbeitszeitregelung für das Personal des Auftragnehmers erfolgt nach den Richtlinien des Auftraggebers, jedoch in Abstimmung mit dem MRW-Projektleiter. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Arbeitszeitschutzbestimmungen durch das von ihm eingesetzte Personal verantwortlich. Er übt allein das Weisungsrecht, die Anleitung, Anweisung, Schulung und die Aufsicht über die von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus. Eine Integration des Personals des Auftragnehmers in die MRW-Organisation darf nicht erfolgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag beschäftigten Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen, tariflichen sowie sonstigen zwingenden Vorschriften zu beschäftigen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die beschäftigten Arbeitnehmer ordnungsgemäß Sozialversicherungen abzuschließen und entsprechende Beiträge abzuführen.

Die mit der Wahrung des Werkschutzes bei der MRW Beauftragten (insbesondere Werkleitung, Personalleitung und Mitarbeiter des Werkschutzes) haben gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungsbefugnis in Bezug auf die Einhaltung der Werkschutzvorschriften.

Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Arbeiten nur durch geeignete Fachkräfte ausführen lassen und diese während der Arbeit beaufsichtigen. Beanstandungen und Folgen aus einer Verletzung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Auftragnehmers (z.B. Nachbesserungen).

Der Auftragnehmer hat dem MRW-Projektleiter vor Leistungsbeginn eine Aufstellung über das zum Einsatz gelangende Personal unter Angabe und gegliedert nach dessen fachlicher Qualifikation einzureichen. Für die Arbeiten darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Personal, das den gestellten Anforderungen nicht entspricht, muss auf Verlangen der MRW-Projektleitung durch geeignetes Personal ersetzt werden, ohne dass hierdurch für MRW Kosten entstehen. Eine evtl. Auswechslung des Projektverantwortlichen des Auftragnehmers ist MRW rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Mitarbeiter der MRW innerhalb seines Geschäftsbetriebs zu beschäftigen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich der Drittkräfte, über einen gegebenenfalls erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis verfügen. Der Auftragnehmer wird MRW die erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis auf Wunsch in Kopie vorlegen bzw. die von ihm eingesetzten Drittunternehmen entsprechend verpflichten.

Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich der Drittkräfte, bei ihrer Arbeitstätigkeit für MRW einen Personalausweis, Pass,

Passersatz oder Ausweisersatz mitführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen.

Der Auftragnehmer hat diese Voraussetzungen vor dem Einsatz der entsprechenden Arbeitskräfte sicher zu stellen.

MRW ist jederzeit berechtigt, sich durch stichprobenartige Kontrollen über die Identität und das Vorliegen der erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis sowie Ausweisdokumente der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter und Drittkräfte zu überzeugen.

Der Auftragnehmer ersetzt MRW alle Schäden, die MRW dadurch entstehen, dass sie als Hauptunternehmerin für die vom Auftragnehmer eingesetzten Kräfte wegen Fehlens eines ausreichenden Aufenthaltstitels mit Arbeitserlaubnis oder fehlenden Mitführens der Ausweisdokumente in Anspruch genommen wird.

Des Weiteren ist MRW zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Regelungen verstößt.

### **7.3. Fortschrittskontrolle**

MRW hat das Recht, sich auch während der Auftragsausführung von der qualitativen Ausführung der Arbeiten zu überzeugen. Der Auftragnehmer hat MRW hierzu innerhalb der Geschäfts- und Betriebsstunden Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind MRW die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **7.4. Projektbeauftragter**

Der Auftragnehmer benennt MRW als Ansprechpartner einen Projektbeauftragten. Bei Großprojekten kann der Auftragnehmer Beauftragte für Teilprojekte benennen. MRW benennt seinerseits eine Person als Gesprächspartner gegenüber dem Auftragnehmer, den MRW-Projektleiter. Die Anwesenheit des MRW-Projektleiters vor Ort entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die von ihm durchzuführenden Arbeiten einschließlich seiner Aufsichtspflichten.

Der Projektbeauftragte muss in der Lage sein, sowohl mit seinen Mitarbeitern als auch mit dem lokalen Managementteam von MRW zu kommunizieren. Der Projektbeauftragte muss Deutsch und die MRW-Konzernsprachen Englisch oder Französisch sprechen.

Die Projektsprache ist Deutsch.

### **7.5. Direkte Absprachen**

Direkte Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer, dem MRW-Projektleiter und anderen für Michelin tätigen Firmen, die vertragsändernden Charakter haben, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch MRW.



## **8. AUSFÜHRUNGSFRISTEN**

### **8.1. Allgemeines**

Die Ausführungsfristen beginnen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, mit Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen.

Ist ein Terminplan aufgestellt, sind die darin enthaltenen Einzelfristen verbindlich. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/-leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch MRW. Werden die vereinbarten Termine vom Auftragnehmer nicht eingehalten, so gelten für die Rechtsfolgen die gesetzlichen Bestimmungen.

### **8.2. Informationspflicht bei Terminüberschreitungen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Einhaltung der Termine zu treffen. Kann der Auftragnehmer die Termine nicht einhalten, so hat er dies MRW unverzüglich nach Kenntnisnahme unter Nennung des Grundes schriftlich mitzuteilen.

Über evtl. Terminverschiebungen sind unverzüglich schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

### 8.3. Haftung für Terminüberschreitungen / Vertragsstrafe

Für die Überschreitung von Terminen gilt neben den obigen und den gesetzlichen Bestimmungen folgendes:

#### 8.3.1. Verzug

Kommt der Auftragnehmer in Verzug, behält sich MRW vor, für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 0,2 % des vereinbarten Preises pro Arbeitstag, maximal jedoch in Höhe von 5 % des vereinbarten Gesamtpreises, geltend zu machen.

MRW ist nicht verpflichtet, sich das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Abnahme vorzubehalten, sondern kann dieses Recht noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

#### 8.3.2. Beauftragung Dritter nach Terminüberschreitung

Ist die Vertragsstrafe verwirkt, kann MRW – unbeschadet sonstiger Rechte – nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist oder, bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen.

## 9. BEHINDERUNG DER AUSFÜHRUNG

Fühlt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat er dies MRW unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## 10. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

### 10.1. Wichtiger Grund

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung sind insbesondere Terminverzug von mehr als 12 Kalendertagen und vorheriger vergeblicher schriftlicher Mahnung, vertragswidrige Qualitätsabweichungen, die wiederholte Verletzung erheblicher vertraglicher Verpflichtungen und die drohende Insolvenz eines Vertragspartners.

Der Auftragnehmer informiert MRW unverzüglich über wesentliche Änderungen die Person / das Unternehmen des Auftragnehmers betreffend, insbesondere bezüglich des Stamm- oder Grundkapitals, der Gesellschafter und der Unternehmensleitung.

Jede für MRW nachteilige Änderung dieser Art berechtigt MRW zur Kündigung dieses Vertrags.

### 10.2. Abrechnung bei Kündigung

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags durch MRW erfolgt die Abrechnung der bis zum Kündigungszeitpunkt vom Auftragnehmer erbrachten vertraglichen Leistungen ausschließlich auf der Vertragsbasis. In den Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung wegen einer Vertragsverletzung erfolgt die Abrechnung nur, soweit MRW die Leistung bestimmungsgemäß verwenden kann.

### 10.3. Kündigung wegen Vertragsverletzung des Auftragnehmers

Ein MRW zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung ebenso berücksichtigt, wie Aufwendungen, die MRW dadurch entstehen, dass MRW die vom Auftragnehmer nicht erbrachte Leistung selbst erbracht oder durch Dritte hat erbringen lassen.

### 10.4. Vorteilsgewährung und andere Straftaten als besonderer Kündigungsgrund

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Auftragsbeziehung mit MRW alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit gegen den Wettbewerb, Betrug, Untreue, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle diese Auftragsbeziehung betreffenden Gesetze und Regelungen sowie die vorbenannten GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN einzuhalten.

Bei einem Verstoß ist MRW berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten und sämtliche Verhandlungen abzubrechen.

## 10.5. Teilkündigungen

Teile des Vertrags, die unabhängig von der Gesamtheit behandelt werden können, können gesondert aus wichtigem Grund gekündigt werden.



## 11. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN, VERSICHERUNGSPFLICHT

### 11.1. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### 11.2. Haftungsfreistellung der MRW

Der Auftragnehmer stellt MRW von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme für Schäden und Ereignisse frei, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zurechenbar entstanden sind. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte für oben genannte Schäden und Ereignisse stellt der Auftragnehmer MRW schadlos. Soweit MRW von Dritten in Anspruch genommen wird, gelten etwaige vereinbarte Haftungsbeschränkungen nicht.

Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für Ansprüche wegen Schäden, die bei der Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z.B. Versorgungsleitungen etc.) entstehen.

### 11.3. Einhaltung Mindestlohnbestimmungen

Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften nach dem Mindestlohngesetz strikt einzuhalten.

### 11.4. Sicherheitsvorkehrungen

Der Auftragnehmer trifft auf seine Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden.

### 11.5. Versicherungspflicht

Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, hat der Auftragnehmer für sich und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei einer als zahlungsfähig geltenden Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Der Auftragnehmer hat die Versicherung über die Dauer der vertraglichen Beziehungen aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen ist MRW der Nachweis über die Versicherung zu erbringen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der vertraglichen oder auch der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.



## 12. MÄNGELANSPRÜCHE

### 12.1. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit seiner Leistung sowie für die von ihm gegebenen Garantien sowie dafür, dass die Leistung dem Verwendungszweck und insbesondere den in Ziff. 3.1 dieser Dienstleistungsbedingungen beschriebenen Anforderungen entspricht.

### 12.2. Mängelbeseitigung

MRW kann nach eigener Wahl die Mängelbeseitigung oder, sollte dies nicht möglich oder zumutbar sein, die Herstellung einer neuen Leistung verlangen. Nach Ablauf einer dem Auftragnehmer erfolglos gesetzten Nachfrist zur Nacherfüllung kann MRW die Mängelbeseitigung selbst vornehmen und dem Auftragnehmer die hierdurch entstehenden Kosten auferlegen bzw. Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht, Schadenersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

### 12.3. Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, so hat MRW ohne weitere Aufforderung das Recht, die Behebung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen durchführen zu lassen.

### 12.4. Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre ab mangelfreier Abnahme, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Bei Nachbesserungen oder Neu- bzw. Ersatzleistung beginnt die Verjährungsfrist für diese Leistung mit dem Datum der erneuten schriftlichen Abnahmeerklärung neu. Erfolgt keine erneute schriftliche Abnahmeerklärung, so beginnt die Verjährungsfrist mit Inbetriebnahme der ersetzten / ausgebesserten Teile.

### 12.5. Beweislast

Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass Mängel nicht unter die Mängelansprüche fallen, ihn insbesondere kein Verschulden hinsichtlich des Mangels oder ansonsten kein Verschulden trifft.

### 12.6. Gutachter

Gutachterkosten zwecks Feststellung von Mängeln gehen zu Lasten des unterlegenen Teils. Einen Vorschuss hat der Auftragnehmer an den Gutachter zu leisten.

Der Gutachter ist vom Auftragnehmer im Einvernehmen mit MRW zu bestellen.

Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer über die Person des Gutachters.

## 13. PREISE, PREISSTELLUNG

Die vereinbarten Preise sind, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, Festpreise und verstehen sich frei MRW-Standort. Sofern vertraglich nichts anderes geregelt, enthalten sie sämtliche Kosten und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen können. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Bei im Einzelfall vereinbarten Vorschuss- / Abschlagszahlungen oder Teilbeträgen ist seitens des Auftragnehmers auf Wunsch von MRW eine entsprechende Bankbürgschaft zu stellen.

## 14. ABRECHNUNG, ZAHLUNGEN, FORDERUNGSABTRETUNG, AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNG

### 14.1. Rechnungsstellung

Rechnungen sind übersichtlich und prüfbar an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Sollte in der Bestellung keine Rechnungsadresse angegeben sein, so erhält der Auftragnehmer sie umgehend auf Nachfrage bei seinem Ansprechpartner von MRW. Auf der Rechnung ist deutlich die Bestell- / Abrufnummer **und die Adresse des Leistungsempfängers**, gegebenenfalls die Lieferscheinnummer, anzugeben. Liegt keine Bestell- oder Abrufnummer vor, so muss der Name des Ansprechpartners und seine Personalnummer angegeben werden. **Es gilt der jeweils aktuelle Leitfaden für Lieferanten zur Rechnungsstellung.** Nachteile, die durch unvollständige Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

**Auftragnehmer erstellt und übermittelt MRW auf Verlangen elektronische Originalrechnungen und -gutschriften (im folgenden e-Rechnungen), die den gesetzlichen Anforderungen an e-Rechnungen, insbesondere der Signaturrechtlinie 1999/93/EG, der Mehrwertsteuerrichtlinie 2001/115/EG, des Signaturgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Die e-Rechnungen sind als pdf zu erstellen und an einen von uns beauftragten Dienstleister zu senden. MRW teilt dem Auftragnehmer die Adresse des Dienstleisters und den Archivierungsstandort mit. Auftragnehmer teilt MRW unverzüglich Änderungen mit.**

MRW behält sich vor, Rechnungen, die den oben genannten und den umsatzsteuerlichen Anforderungen (§ 14 UStG) nicht entsprechen, unbearbeitet auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gestellt.

MRW behält sich vor, abgesehen von zu Pauschalpreisen vergebenen Aufträgen, eine Nachkalkulation vorzunehmen, die sich auf geleistete Abschlagszahlungen und noch offene Beträge erstreckt. Der Auftragnehmer wird MRW die hierzu erforderlichen Unterlagen übergeben.

## **14.2. Zahlungen**

Wurden in der Bestellung oder der Vereinbarung keine besonderen Regelungen zur Fälligkeit getroffen, so erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit Zahlungsmitteln nach Wahl von MRW, insbesondere durch Banküberweisung. Eine Zustimmung zum Lastschriftverfahren wird nicht erteilt.

Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Abnahme der Leistung und, sofern Dokumentationen und Prüfungszeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an MRW. Die Abnahme der Gegenleistung erfolgt spätestens 15 Tage nach Empfang der Gegenleistung.

Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Rechnung durch MRW.

## **14.3. Zurückweisungsrecht von MRW**

MRW ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß spezifizierte Rechnungen zurückzuweisen.

Gleiches gilt für Rechnungen, die den vertraglichen Zahlungsbedingungen nicht entsprechen.

## **14.4. Forderungsabtretung**

Forderungen gegen MRW dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von MRW abgetreten werden.

## **14.5. Aufrechnung / Zurückbehaltung**

Der Auftragnehmer kann nur aufgrund von durch MRW anerkannten oder rechtskräftigen Gegenansprüchen Leistungen zurückhalten oder Aufrechnung erklären. Abzüge, wie insbesondere Gutschriften, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt.



# **15. ARBEITEN NACH ZEITAUFWAND**

## **15.1. Spezifizierung des Rechnungsbetrages**

Bei Arbeiten nach Zeitaufwand ist, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, der Rechnungsbetrag zu spezifizieren, d.h. es sind getrennt anzugeben:

1. Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals
2. Die Arbeitstage (nach Datum), die Arbeitsstunden und der Verrechnungspreis
3. Die Reisetunden
4. Die Reisekosten
5. Anzahl der Tage und der Auslösungssatz
6. Erschwerniszulagen
7. Einzelpreise für evtl. zugelieferte Teile
8. Miete für Montagegeräte
9. Frachtkosten.

Bei Berechnung der Frachtkosten sind die Frachtunterlagen der Rechnung beizufügen.

Über die Verrechnungspreise und die Nebenkosten muss vor Arbeitsaufnahme ein Angebot vorliegen bzw. Einigkeit bestehen.

## **15.2. Stundenzettel**

Der Auftragnehmer hat die durchgeführten Leistungen von der MRW-Projektleitung täglich schriftlich bestätigen zu lassen. Nachträglich eingereichte oder nicht unterzeichnete Stundenzettel werden nicht anerkannt. Ein von beiden Parteien unterzeichneter Stundenzettel ist lediglich ein Indiz dafür, dass diese Stunden geleistet wurden. Das Original der Bestätigung ist der Rechnung beizufügen. Eine weitere Ausfertigung der Bestätigung ist der MRW-Projektleitung zu überlassen. In der Bestätigung sind die Arbeitszeiten und evtl. Erschwerniszulagen tageweise aufzuführen.

Vom Personal des Auftragnehmers auf den Montagenachweisen vermerkte andere Kosten oder Auslagen werden durch die Leistungsbestätigung der MRW-Projektleitung nicht anerkannt.

### **15.3. Kosten für die Einrichtung der Montagestelle**

Die Kosten für Montagestelleneinrichtungen und Montageausrüstungen sind bei Pauschalaufträgen im Pauschalpreis, bei Montagen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, im Verrechnungspreis enthalten.

## **16. ZOLLBESTIMMUNGEN**

Der Auftragnehmer unterstützt bei den Verzollungsformalitäten und stellt MRW insbesondere die erforderlichen Dokumente, wie z.B. Rechnung, Präferenznachweise, rechtzeitig zur Verfügung.

## **17. SICHERHEITSERKLÄRUNG**

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) mit dem Zertifikat AEO S oder AEO F besitzt, beantragt hat oder beantragen wird.

Auftragnehmer, die oben genannte Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich nachstehende Vorgaben im Sinne der AEO zu erfüllen:

- dass Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden,
  - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
  - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- dass für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren nur zuverlässiges Personal eingesetzt wird
- dass Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns jede Änderung, die im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach Maßgabe der AEO von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Vorgaben im Sinne der AEO ergeben, stellt MRW im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schadlos und ersetzt MRW die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Bußgelder und sonstige Kosten auf erste Anforderung.

## **18. BENUTZUNG VON WERKZEUGEN**

### **18.1. Einwilligung**

Die Benutzung von Werkzeugen und Einrichtungen von MRW wie z.B. von Staplern, Schweißgeräten, Hebezeugen etc. (im folgenden „Leihsache“) durch den Auftragnehmer als Entleiher im Rahmen der Erfüllung seiner gegenüber der MRW als Verleiherin bestehenden Verpflichtungen bedarf der ausdrücklichen Einwilligung von MRW.

Die Leihsache darf nur auf dem Werksgelände eingesetzt werden. Der Entleiher hat die Verleiherin darüber zu informieren, wo er die Leihsache einsetzt und wo er die Leihsache aufbewahrt. Der Entleiher ist nicht berechtigt, die Leihsache unterzuvermieten.

### **18.2. Leihzeitraum**

Der Verleihzeitraum beginnt mit Übergabe der Leihsache an den Auftragnehmer und endet mit Rückgabe an MRW. Erhalt und Rückgabe sind entsprechend zu dokumentieren. Der Zustand der Leihsache zum Zeitpunkt der Übergabe ist festzuhalten. MRW kann jederzeit Rückgabe der Leihsache verlangen.

Nach Ablauf der Leihdauer ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leihsache unverzüglich zurückzugeben. Während der Leihdauer stellt der Auftragnehmer eine pflegliche Behandlung sicher und trägt das Risiko, dass die Leihsache abhandenkommt.



### 18.3. Sicherheitsbestimmungen

Der Auftragnehmer hat die Leihsache unmittelbar nach Empfang auf ihre Funktionsfähigkeit, Vollständigkeit und Geeignetheit für die vorgesehenen Tätigkeiten zu prüfen. Stellt der Auftragnehmer fest, dass sich die Leihsache nicht (mehr) für die vorgesehene, ordnungsgemäße Verwendung eignet, so ist eine Verwendung untersagt.

Der Auftragnehmer hat bei der Benutzung der Leihsache alle geltenden Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsanweisungen zu beachten und trägt Sorge dafür, dass die von ihm beauftragten Personen bei Nutzung der Leihsache diesen Verpflichtungen ebenfalls nachkommen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer MRW nachzuweisen, dass er die Sicherheitsbelehrung vorgenommen hat.

Sofern für den Betrieb der Leihsache besondere Lizenzen oder Erlaubnisse erforderlich sind, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese vorhanden und gültig sind.

### 18.4. Haftung

Für durch Unfälle verursachte und sonstige – auch mittelbare - Schäden, die durch die Benutzung entstehen, entfällt jegliche Haftung von MRW oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, soweit weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen und die Schäden nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen. Für Schäden die auf grober Fahrlässigkeit seitens MRW oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Eine Haftung von MRW bei nicht sachgemäßer Benutzung der Werkzeuge durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.



## 19. VERSCHWIEGENHEIT / DATENSCHUTZ

### 19.1. Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in seinem und im Namen seiner Mitarbeiter zur strengen Geheimhaltung bezüglich aller MRW-internen Informationen, die übermittelt, erworben oder im Zuge der Erfüllung des Vertrags, der Kenntnis der Anlagen, Örtlichkeiten, Produktionsverfahren und des "Know Hows" von MRW oder durch Kontakte mit MRW-Mitarbeitern bekannt werden. Dies gilt insbesondere auch für Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen, interne Daten etc.

Alle durch MRW zugänglich gemachten geschäftlichen und technischen Informationen, insbesondere Kenntnis über Anlagen, Örtlichkeiten, Produktionsverfahren und das "Know How" von MRW, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zwecke der Auftragsausführung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren, die ohne direkte oder indirekte Mitwirkung des die Informationen erhaltenden Vertragspartners allgemein zugänglich werden, die dem anderen Vertragspartner nachweislich, ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht, bereits bekannt waren oder die dem anderen Vertragspartner nachweislich, durch einen zur Bekanntmachung befugten Dritten, übermittelt wurden.

Im Falle einer für uns bestehenden Geheimhaltungspflicht erstreckt sich diese nicht auf die Weitergabe von Informationen an die mit uns verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.

### 19.2. Geheimhaltungspflicht des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals

Auf Wunsch von MRW sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers schriftlich zur strengen Geheimhaltung zu verpflichten. MRW ist das von den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu unterschreibende Doppel des Verpflichtungsblatts zur Verschwiegenheit vor dem erstmaligen Arbeitsantritt zu übergeben, sofern MRW dies im Einzelfall verlangt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Anweisungen von MRW hinsichtlich der Vertraulichkeit und Geheimhaltung einzuhalten oder für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Er wird auch evtl. Subunternehmen schriftlich dieselben Verschwiegenheitsverpflichtungen auferlegen.

Demgemäß ist die direkte oder indirekte Weitergabe jeglicher in Ziffer 19.1. genannten Informationen an Dritte sowie jede Werbung oder Referenzangabe über das Geschäftsverhältnis verboten, es sei denn, dass MRW hierzu vorher eine schriftliche Einwilligung gegeben hat.

### 19.3. Nachwirkung der Verschwiegenheitspflicht

Die Pflicht zur strengen Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftrags zumindest für fünf Jahre weiter.

### 19.4. Verstoß

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen macht den Auftragnehmer schadenersatzpflichtig und kann für ihn strafrechtliche Folgen haben.

### 19.5. Datenschutz

MRW oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen, dürfen vom Auftragnehmer nur zur Abwicklung des Auftrags und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu treffen. Die Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis im Sinne von § 5 BDSG zu verpflichten.

Umfasst der Auftrag auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unterzeichnen der Auftragnehmer und MRW eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG bzw. eine zur Funktionsübertragung entsprechende Vereinbarung.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Der Auftragnehmer kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende MRW übergeben.

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten bei MRW gemäß den Vorschriften des BDSG gespeichert und verarbeitet werden. Insbesondere werden personenbezogene Daten, die MRW im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer zur Kenntnis gelangen, im Rahmen der Geschäftsbeziehung und zur Abwicklung derselben und der damit zusammenhängenden Leistungen genutzt.

Der Auftragnehmer wird außerdem darauf hingewiesen, dass seine Daten zum Zweck der Abwicklung der Geschäftsverbindung in Drittländer transferiert werden **können**. Die Datenübermittlung erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden europäischen Vertragsbedingungen und unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit Auskunft über seine bei MRW gespeicherten Daten zu verlangen. Auskunftsverlangen sind zu richten an:

Postanschrift: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, Datenschutz, Postfach 210951, 76159 Karlsruhe  
Telefax: +49-(0)721-2966, E-Mail: [Datenschutz@Michelin.com](mailto:Datenschutz@Michelin.com).

## 20. VERBINDLICHKEIT DER MRW- DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN

### 20.1. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser MRW-Dienstleistungsbedingungen als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so steht dies ihrer Wirksamkeit im Übrigen nicht entgegen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem durch sie von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

## **20.2. Abweichungen**

Die mit dem Auftragnehmer in einem Einzelauftrag ggf. vereinbarten Abweichungen von diesen MRW-Dienstleistungsbedingungen stellen kein Präjudiz für künftige Aufträge dar und führen zu keiner Änderung der Auslegung dieser Bedingungen.



## **21.ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT**

### **21.1. Erfüllungsort**

Erfüllungsort der Leistungen ist die MRW-Niederlassung, an der die Leistung vertragsgemäß zu erbringen ist, bei Zahlungen der Sitz von MRW, es sei denn, dass einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

### **21.2. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Karlsruhe. MRW behält sich jedoch vor, den Auftragnehmer an dem für den Erfüllungsort zuständigen Gericht zu verklagen. Vor Beschreitung des Rechtswegs haben die Vertragsparteien eine gütliche Einigung zu versuchen.

### **21.3. Weiteres**

Bei Auslegungsfragen dieser Bedingungen ist die deutsche Version maßgeblich. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.